

Schullandheim „Meereswoge“ Neuwerk e.V.

Vereins – Satzung

§1 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Unterstützung der Schule in ihrer Arbeit an der Erziehung und Bildung junger Menschen. Zu diesem Zwecke unterhält er ein Schullandheim. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schullandheim „Meereswoge“ Neuwerk e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Kostenbeiträge für die Benutzung des Heimes
- 3.) Stiftungen und Spenden jeglicher Art
- 4.) Veranstaltungen

Die Höhe der einzelnen Beitragsleistungen und die Aufnahmegebühr wird durch eine von der Hauptversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will:

- 1.) Schulen über ihre Schulvereine
- 2.) Einzel- und juristische Personen

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von juristischen Personen entscheidet die Hauptversammlung, bei Einzelpersonen der Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Austritt
- 2.) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und zwar mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres, Schulvereine mit jährlicher Kündigungsfrist.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied am Ende des Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht entrichtet und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Hauptversammlung
- 2.) der Vorstand

§9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:

- je drei zu wählende Vertreter der Schulvereine
- je zwei zu wählende Vertreter der Lehrerkonferenz
- je einen in der Klassenelternvertreterversammlung zu wählenden Vertreter aus der Elternschaft
- 10 Vertreter der fördernden Mitglieder

Die fördernden Mitglieder wählen zu Beginn der Hauptversammlung ihre Vertreter für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung. Für die Wahl gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine bestimmte Anzahl fördernder Mitglieder nicht anwesend sein müssen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

- Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 14 Tagen eine weitere Hauptversammlung einberufen. In der Einladung mit der alten Tagesordnung ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass nun Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden können.
- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein zu ernennender Vertreter.
- Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen, dazu den Entwurf eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn sechs Stimmberechtigte dies verlangen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Rechnungsführer
- d) Schriftführer
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Rechnungsführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Rechnungsführer, jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Beide unterliegen den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Über die Kassenprüfung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmberechtigten der Hauptversammlung. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

§14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder sonst wie begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei mehr als drei Viertel der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.

§16 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Amt für Schule, Hamburg (Dienststelle Schulfürsorge), mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Mitgliedsschulen zu gleichartigen Zwecken zu verwenden.

Hamburg, den 7. November 1973

geändert am 24. Januar 1974

geändert am 17. Mai 2000

Der Vorstand